Bebauungsplan Nr. 22 - Altstadt in Bergneustadt

Beitrag zur Begründung:

Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter; Umweltauswirkungen

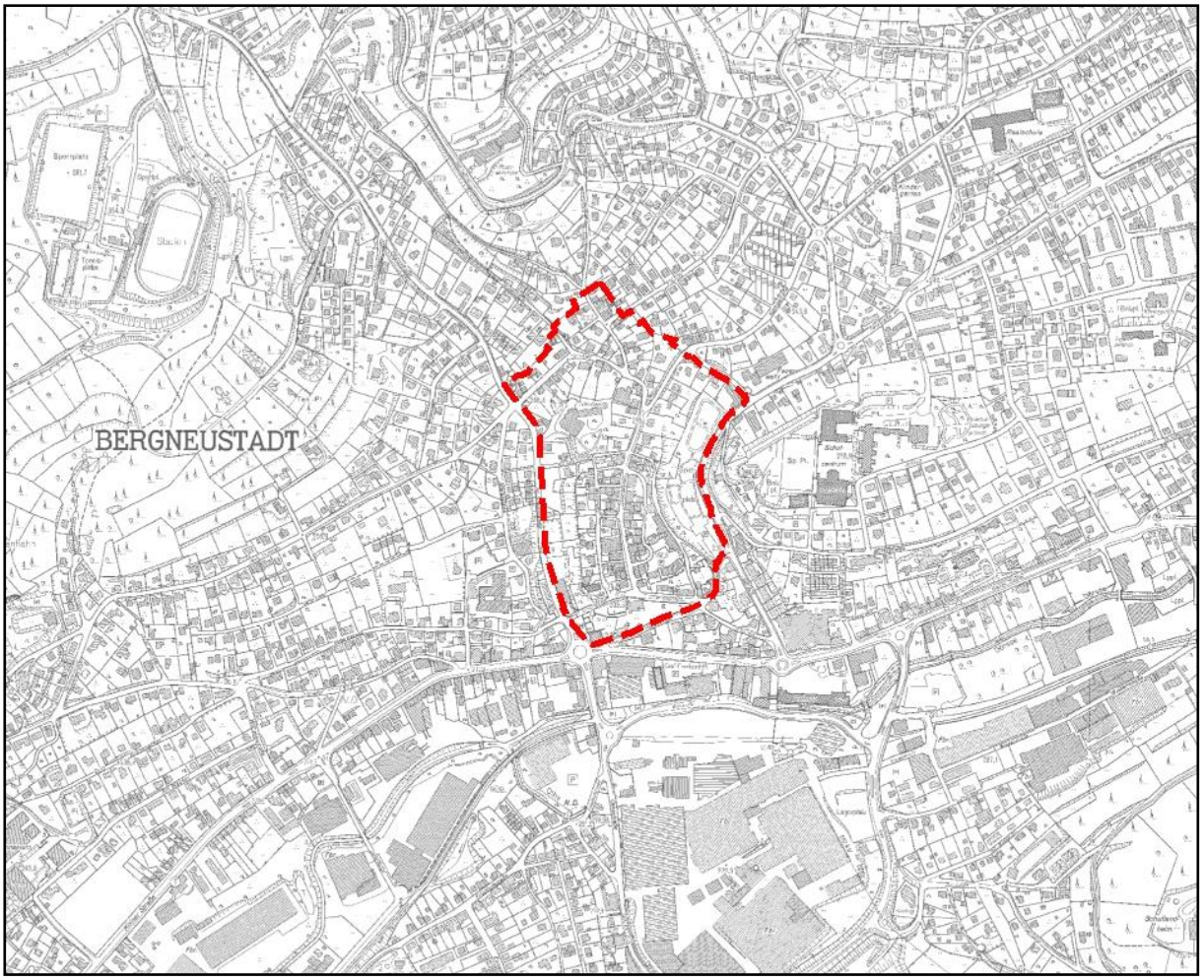

Auftraggeber: Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 04. Oktober 2019

INHALT

1 Einleitung 1

2 Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter; Umweltauswirkungen 1

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 1
2.2 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt; Schutzausweisungen 2
2.3 Tierwelt; artenschutzrechtliche Belange 3
2.4 Schutzgut Boden 4
2.5 Schutzgut Fläche 6
2.6 Schutzgut Wasser 7
2.7 Schutzgut Klima/Luft 7
2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 8

3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen/Schutzgütern 9

4 Schlussfolgerung 11

Abbildungen

Abb. 1: Schutzausweisungen, Vorrangflächen 3

1 Einleitung

Zur Sicherung, Erhaltung und Pflege des historischen Stadtbilds der Altstadt von Bergneustadt wurde bereits im Jahr 1990 die Satzung für den Denkmalbereich „Altstadt“ der Stadt Bergneustadt nach § 5 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) erlassen. Schutzgegenstände der Denkmalbereichssatzung sind der charakteristische Stadtgrundriss, die historische Bausubstanz insgesamt sowie die Freiflächen im Bereich der Bergspornhänge. Der Denkmalbereich stellt mit seinem planmäßigen Stadtgrundriss, der historischen Bausubstanz sowie den überwiegend unbebauten Abhängen des Bergsporns ein bedeutendes Zeugnis der Stadtgeschichte Bergneustadts dar. An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Zur bauleitplanerischen Sicherung der in der Denkmalbereichssatzung verankerten Ziele hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 28.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt beschlossen. Insgesamt umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 eine Fläche von rund 12,6 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 erfolgt als sog. einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist erforderlich; die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll im Parallelverfahren erfolgen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 wurden am 30.05.1979 zwar Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse gefasst (Nr. 22 A, B und C - Sanierung Altstadt), aber nicht weiter verfolgt. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2018 wurden die alten Aufstellungsbeschlüsse aufgehoben.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, soll er im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird entsprechend §13a Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Verpflichtung, im Rahmen der Bauleitplanung die Umweltbelange und den Naturschutz in der Abwägung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB), wird durch eine Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Bauleitplanung berücksichtigt.

2 Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter; Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 - Altstadt insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Wohnfunktion und das Wohnumfeld mit seiner Aufenthalts- und Erholungsfunktion, auf die menschliche Gesundheit und das menschliches

Wohlbefinden durch neu hinzutretende Bebauung und ggfls. vermehrtes Verkehrsaufkommen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, Verkehrssicherheit) zu beurteilen.

Auswirkungen
In den WA- und MI-Gebieten ist aufgrund der festgesetzten und nach BauNVO zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) nur eine geringe städtebauliche Nachverdichtung möglich. Die in den WA- und MI-Gebieten zulässige neue Errichtung von Wohn- und sonstigen Gebäuden führt potenziell nur zu einem sehr geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Während der Bauphase sind erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Maßnahmen und Wertung
Die Wohnfunktion der Bestandsbebauung wird durch die gewünschte städtebauliche Nachverdichtung nicht erheblich beeinträchtigt. Da die vorhandenen privaten und öffentlichen Grünflächen innerhalb des Plangebietes zum Erhalt festgesetzt werden, ist auch keine Verschlechterung der Wohnumfeldfunktionen im Plangebiet zu erwarten. Baubedingte erhöhte Belastungen der Wohnbevölkerung sind zeitlich begrenzt und nicht erheblich.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch das Planvorhaben werden als **nicht erheblich** eingestuft.

2.2 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt; Schutzausweisungen

Beschreibung
Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Hausgärten, privaten und öffentlichen Grünflächen und des Spielplatzes nahezu vollständig überbaut und dem städtischen Innenbereich entsprechend stark von anthropogen Strukturen geprägt. Prägend sind Scherrasenflächen, Ziergehölzbestände, aber auch ältere Bäume und Gebüschflächen. Diese Biotopstrukturen erfüllen mit Ausnahme älterer Gehölzbestände aktuell Biotop- und Artenschutzfunktionen allgemeiner Bedeutung.

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich des Plangebietes ist das Offenland als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ festgesetzt (s. Abb. 1).

Auswirkungen
Nur auf bisher nicht überbauten bestehenden Garten- und Scherrasenflächen ist die städtebauliche Nachverdichtung von Wohngebäuden in den WA- und MI-Gebieten in eingeschränktem Umfang möglich. Die (aktuell nur allgemeinen) Biotop- und Artenschutzfunktionen werden, zumindest während der Bauphase, beeinträchtigt. Bei möglichen Umgestaltungen der Grünanlagen wird der bestehende, heimische Gehölzbestand besonders berücksichtigt.

Maßnahmen und Wertung
Die Vegetationsbestände mit hervorgehobener Bedeutung der Arten- und Biotopschutzfunktionen, vor allem ältere Gehölzbestände werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt werden daher als **weniger erheblich** eingestuft.

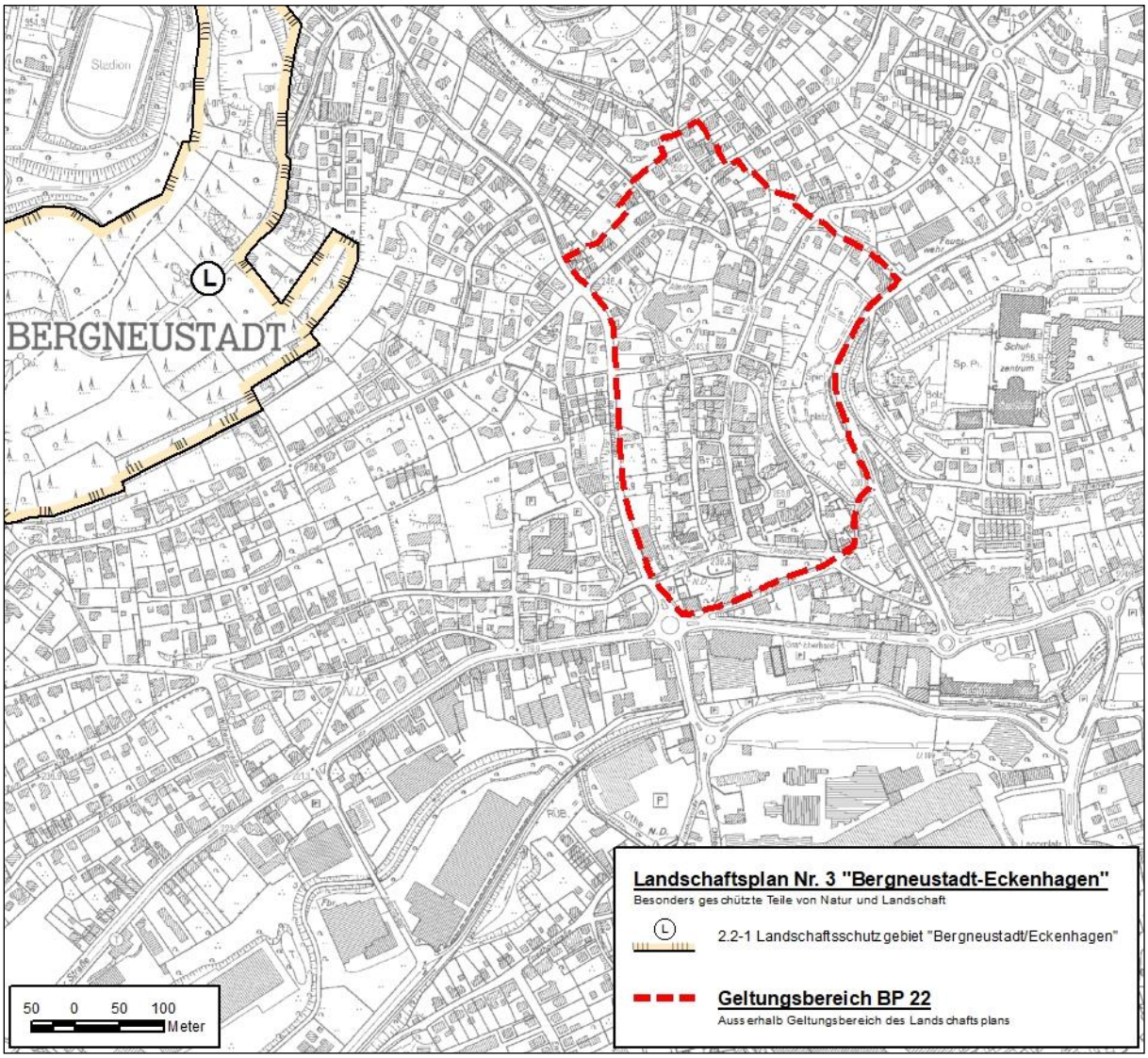

Abb. 1: Schutzausweisungen, Vorrangflächen

2.3 Tierwelt; artenschutzrechtliche Belange

Beschreibung

Bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt. Am 14. August und 02. September 2019 erfolgten zwei Begehungen des Plangebiets und dessen Umfeld. Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich im zentralen Stadtgebiet von Bergneustadt. Kleingewässer oder ähnlich potenziell wertvolle Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Haselmaus, Amphibien, Reptilien) als Lebensraum dienen könnten, wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt. Im Plangebiet können potenziell 20 Vogelarten und drei Fledermausarten vorkommen. Neun weitere planungsrelevante Vogelarten

können nach Recherche weiterer Datenquellen ebenfalls auftreten. Die Lebensraumansprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gehölz- und Gebäudestrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Weiterhin befindet sich im Vorhabenbereich ein Kirchengebäude. Der Turmfalke hat 2019 im Kirchturm gebrütet.
Darüber hinaus ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Waldkauz sowie Kolonien von Haussperling möglich. Viele Gebäude im Plangebiet weisen Spalten und Ritzen, beispielsweise in Form von Schieferverkleidungen auf. Weiterhin können Vorkommen von Lebensstätten der Zwergfledermaus sowie weiterer Gebäude bewohnender Fledermausarten (z. B. Großes Mausohr) nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen
Bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Beseitigung von Gehölzen und anderen Biotopstrukturen in nach zu verdichtenden WA- und MI-Bereichen oder den Umbau oder der Renovierung von Gebäuden nicht auszuschließen. Hierdurch können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten zerstört oder auf Dauer verloren gehen bzw. erheblich beeinträchtigt werden.

Maßnahmen und Wertung
Die Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung von konkreten Vermeidungsmaßnahmen durch das Planvorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind nicht erforderlich. Ob und in welchen Umfang weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die Fledermausarten für jedes Einzelvorhaben in einer erneuten Artenschutzprüfung zu beurteilen. Hier wäre bei einem konkreten Vorhaben das jeweilige Gebäude noch einmal zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu bestimmen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht. Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere sind **weniger erheblich.**

2.4 Schutzgut Boden

Beschreibung
Infolge der geologischen und geomorphologischen Verhältnisse haben sich im Plangebiet folgende

Bodentypen entwickelt:

- Braunerde (L4910_B321), vereinzelt Pseudogley-Braunerde ohne Grundwasser- und Staunässeeinfluss im Bereich des Bergsporns und seiner Hänge; von Natur aus hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,

- Gley, z. T. Hanggley (L4912_G331GW2) mit Grundwassereinfluss, ohne Staunässe im Bereich an der Talstraße und im Bereich entlang der Straße „Im Stadtgraben“; von Natur aus durchschnittliche Funktionserfüllung.

Natürliche anstehende Böden sind im Plangebiet aufgrund der Siedlungsentwicklung einschließlich der Verkehrsflächen sowie der früheren Nutzung von Teilflächen an der Talstraße und südlich des Kirchengeländes als Hausmülldeponie nicht mehr vorhanden. Die Böden im Plangebiet sind zu ca. 75% überbaut und versiegelt. In den übrigen Bereichen sind die natürlichen Bodenverhältnisse anthropogen stark überprägt bzw. verändert. Bei nur wenigen kleinen privaten und öffentlichen Grünflächen (mit Ausnahme der Parkanlage an der Talstraße) kann davon ausgegangen werden, dass das Bodengefüge in seinem natürlichen Entwicklungszustand noch weitgehend erhalten ist. Die Möglichkeiten der Neuversiegelung und Überbauung von Böden sind begrenzt und betreffen bereits anthropogen überprägte bzw. überformte Böden.

Die Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser in den Untergrund vor Ort ist aufgrund der Boden- und Untergrundverhältnisse beim Gley nicht und bei der Braunerde nur durch Mulden-Rigolen-Systeme mit gedrosselter Ableitung möglich.

Im Altlastenkataster des Oberbergischen Kreises sind zwei Teilbereiche des Plangebietes im östlichen Teil entlang der Talstraße (bis 1964 als Hausmülldeponie der Stadt Bergneustadt mit Verfüllung von Hausmüll und Industrieabfällen betrieben) sowie für einen Abschnitt zwischen Hauptstraße im Süden und der Altstadtkirche im Norden als Flächen mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen erfasst. Die Umnutzung der zwei Teilbereiche ist nur nach Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises möglich. Eine Umnutzung bzw. wesentliche Nutzungsänderung ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; hier: nicht relevant.

Regionale Besonderheiten; seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; hier: „schutzwürdig „Stufe3 (Stufe = 1- schutzwürdig; Stufe = 2- sehr schutzwürdig; Stufe = 3- besonders schutzwürdig).

Auswirkungen
Eine Flächenversiegelung durch Bebauung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasser-spender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Die Möglichkeiten der Neuversiegelung und Überbauung von Böden im Plangebiet sind aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahlen von GRZ 0,3 und 0,4 in den bestehenden WA-Gebieten gering, im MI-Gebiet aufgrund der anzusetzenden GRZ von 0,6 etwas größer. Es sind bereits anthropogen überprägte bzw. überformte Böden betroffen.

Maßnahmen und Wertung
Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Fußwege, Plätze etc. innerhalb der Freiflächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden.

Ein nachhaltiger Funktionsverlust von anthropogen veränderten Böden ist durch Flächenneuversiegelung gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind aufgrund der anthropogen bedingten Veränderungen des natürlichen Bodengefüges als **weniger erheblich** zu beurteilen.

2.5 Schutzgut Fläche

Beschreibung
Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen im Allgemeinen zu beurteilen.

Auswirkungen
Durch das Planvorhaben findet keine Inanspruchnahme von bisher absolut unbebauten Freiflächen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen statt, somit auch keine Zerschneidung und Fragmentierung von Flächen. Beansprucht werden Garten- und Freiflächen auf bereits bebauten Grundstücken, die z. T. mit Gebäuden bebaut werden. Die hierdurch bedingte Neuversiegelung ist im Verhältnis zum Versiegelungsumfang im gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 sehr gering.

Maßnahmen und Wertung
Der Umfang der Neuversiegelung wird durch die im Bebauungsplan für den jeweiligen Gebietstyp WA und MI festgesetzte bzw. zu Grunde liegende Grundflächenzahl nach BauNVO begrenzt. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme als **nicht erheblich** zu beurteilen.

2.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen oder anthropogen geprägten Oberflächengewässer. Die Versickerung des Niederschlagswassers von Grundstücks- und Dachflächen sowie von befestigten Verkehrsflächen ist zwar auf größeren weitgehend unbebauten Grundstücken (Parkanlagen, Gärten, Kinderspielplatz) teilweise möglich. Im Übrigen erfolgt allerdings die Einleitung in das vorhandene Kanalsystem. Die Abwasserentsorgung über das bestehende Kanalnetz ist gesichert.

Der überwiegende Teil des Plangebiets im Bereich des Bergsporns und seiner Hänge liegt über Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein mit geringer Wasserdurchlässigkeit. In den beiden Seitentälern entlang der Talstraße und entlang der Straße „Im Stadtgraben“ stehen über den holozänen Bachablagerungen Steine, sandiger Lehm sowie schluffiger Ton und Lehm an, die wasserdurchlässiger als im Bergspornbereich sind. Nennenswerte Grundwasservorkommen sind nicht ausgebildet.

Auswirkungen

In Bezug auf das Grundwasser kommt es infolge zusätzlicher Bebauung zu einem Verlust an Infiltrationsflächen und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort über Versickerungseinrichtungen ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die Ableitung des Oberflächen- und Schmutzwassers erfolgt daher weiterhin ordnungsgemäß über das vorhandene Kanalnetzsystem.

Die potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase ist gering.

Maßnahmen und Wertung

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes (s. o) sollten Fußwege, Plätze etc. innerhalb der Freiflächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden. Auf den neuen Grün- und begrünten Dachflächen kann das Regenwasser zurückgehalten werden bzw. versickern.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser und Grundwasser sind **weniger erheblich**.

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere

Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Die Grünflächen tragen lokal zur Entstehung von Frisch-/Kaltluft bei. Ein nennenswerter Kaltluftabfluss findet nicht statt.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Siedlungsbereich nicht ausgewiesen. Die Vegetationsflächen im städtisch geprägten Plangebiet erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die regionalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als gering eingestuft.

Auswirkungen
Der Verlust von klimawirksamen Vegetationsflächen, bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern, führt zu einer Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten.

Maßnahmen und Wertung
Im Bebauungsplan ist der Erhalt der größeren Grün- und Freiflächen mit Gehölzbeständen, die lokale siedlungsklimatische Schutzfunktion ausüben, festgesetzt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft sind **nicht erheblich**.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Umweltsituation
Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige

von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.
Bergneustadt ist die älteste Stadt im Oberbergischen Kreis und erhielt bereits 1302 die Stadtrechte. Die auf einem Bergsporn liegende Altstadt weist noch heute einen festungsartigen Charakter auf. Durch die zahlreichen Stadtbrände im Verlauf der Stadtgeschichte ist die ältere bürgerliche Bebauung vollständig zerstört worden. Die heute noch vorhandene historische Bebauung stammt aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und aus dem 19. Jahrhundert. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz als Reste der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bebauung erhalten hat.
Der Altstadtbereich von Bergneustadt ist in der Denkmalbereichssatzung vom 06.03.1990 erfasst. Somit ist das charakteristische Erscheinungsbild der Altstadt mit den historischen Fachwerkhäusern, der regelmäßige historische Stadtgrundriss als Beispiel einer planmäßigen Stadtgründung der Zeit um 1300 und die durch die unbebauten Abhänge des Bergsporns wahrnehmbare exponierte Lage der Altstadt dauerhaft geschützt.
Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind im Plangebiet vorhanden (Kirche, Baudenkmäler). Im Plangebiet werden Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW vermutet.

Auswirkungen
Durch den Bebauungsplan wird weitere Bebauung in Anlehnung an den Gebäudebestand ermöglicht. Archäologische Relikte können hierdurch angeschnitten und beeinträchtigt werden.
Maßnahmen und Wertung
Denkmalpflegerische Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn die erforderlichen Erd- und Tiefbauarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma bzw. einen sachkundigen Gutachter begleitet werden und auftretende Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden. Die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Plangebietes ist erst dann zulässig, wenn das beantragte Einzelvorhaben mit der Untere Denkmalpflegebehörde und dem LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgestimmt worden ist. Dies wird gewährleistet durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB, die eine aufschiebende Wirkung auslöst. Mit Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalpflegebehörde vorliegt. Diese prüft dann in Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Unter Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen und Schritte sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als **weniger erheblich** einzustufen.

3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen/Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und

Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.
Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Ein Konfliktpotenzial für die Schutzgüter und für den Menschen ist deutlich vorhanden. Es sind zwingend alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten und Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt möglich.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nur im eingegrenzten Umfang vorhanden. Beeinträchtigungen für den Menschen sind gering. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten sind im Planverfahren anzuwenden. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch und seine Gesundheit	Lärm, Emissionen/Immissionen mit Wirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden	---
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Beanspruchung von Vegetationsstrukturen mit aktuell nur allgemeinen Biotop- und Artenschutzfunktionen	● weniger erheblich
Tiere	Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten werden ausgeschlossen, keine Verbotstatbestände	● weniger erheblich
Boden	Funktionsverluste natürlicher Böden durch Flächenneuversiegelung	● weniger erheblich
Fläche	Geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme im bereits besiedelten Bereich	---
Wasser	Oberflächengewässer und das Grundwasser sind nicht bzw. weniger erheblich betroffen.	● weniger erheblich
Luft, Klima	Geringer Verlust von Grün- und Freiflächen mit allgemeiner Klimaschutzfunktion auf bereits bebauten Grundstücken.	---
Kultur- und sonstige Sachgüter	Durch den Bebauungsplan wird weitere Bebauung in Anlehnung an den Gebäudebestand ermöglicht. Archäologische Relikte und Bodendenkmalsubstanz der frühmittelalterlichen Besiedlung und Bebauung können hierdurch angeschnitten und beeinträchtigt werden.	● weniger erheblich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

Wechselwirkungen
Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Die Grundwasseranreicherung wird vermindert. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die negativen Wirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter werden im Bereich der Flächenneuversiegelung für den Boden aufgrund seiner anthropogenen Vorprägung als weniger erheblich beurteilt. Wechselwirkungen sind aufgrund der beschriebenen Wirkungen als nicht erheblich einzustufen. Dies trifft aufgrund der Ausprägung der einzelnen Schutzgüter auch auf die übrigen Schutzgutfunktionen zu, zwischen denen auch Wechselwirkungen bestehen; diese sind allerdings nicht als erheblich zu beurteilen.

4 Schlussfolgerung

Die Erfassung, Analyse und Bewertung der relevanten Umweltschutzgüter zum Bebauungsplan Nr. 22 - Altstadt in Bergneustadt kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten Umweltmaßnahmen für die Schutzgüter wildlebende Pflanzen und die biologische Vielfalt, Tiere, Boden, Wasser (nur Grundwasser) und Kultur- und sonstige Sachgüter als weniger erheblich zu bewerten sind. Die Auswirkungen auf den Menschen, die Fläche sowie auf sowie auf Luft und Klima sind als nicht erheblich einzustufen.

Nümbrecht, den 04. Oktober 2019

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)